

# Schweigepflicht

Die Freizügigkeitsstiftung II der Zürcher Kantonalbank (nachfolgend Stiftung) ist gesetzlich verpflichtet, die Schweigepflicht zu wahren. Daneben unterliegen deren Kundendaten in der Schweiz dem schweizerischen Datenschutzrecht, d.h. sie müssen von der Stiftung vertraulich behandelt werden.

Innerhalb der Stiftung bzw. der Zürcher Kantonalbank, welche als Geschäftsführerin die Kundenadministration der Stiftung besorgt, erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Kundendaten, welche diese zur Aufnahme, Durchführung oder Beendigung einer Vertrags- bzw. Geschäftsbeziehung oder aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Pflichten benötigen.

Die Stiftung und die Zürcher Kantonalbank können zur Erfüllung der Kundenadministration neben deren Konzerngesellschaften auch Drittdienstleister beziehen. Diese bearbeiten Kundendaten im Auftrag und für die Zwecke der Stiftung, z.B. für die Entwicklung und den Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologien (z.B. IT-Infrastrukturen, Plattformen oder Applikationen), Marketing-, Vertriebs-, Kommunikationsdienste oder für die Betrugsbekämpfung.

Findet eine Bekanntgabe von Kundendaten an einen solchen Dienstleister statt, darf er die erhaltenen Daten nur so bearbeiten wie die Stiftung selbst. Die Stiftung bzw. die Zürcher Kantonalbank wählen ihre Dienstleister sorgfältig aus und verpflichten sie vertraglich dazu, die Vertraulichkeit mit technischen und organisatorischen Massnahmen zu gewährleisten.

Aufgrund des Betriebsmodells der Stiftung bzw. der Zürcher Kantonalbank und der eingesetzten Technologien, kann es sein, dass die beigezogenen Dienstleister

einen Auslandsbezug aufweisen. Ein solcher kann z.B. vorliegen, wenn ein Dienstleister zu einem ausländischen Mutterkonzern gehört, sein Sitz im Ausland liegt oder wenn er Daten im Ausland bearbeitet.

Dienstleister mit Auslandsbezug können insbesondere für die Entwicklung und den Betrieb von IT-Infrastrukturen, Plattformen und Applikationen beigezogen werden, um z.B. cloudbasierte Services wie Microsoft Office Applikationen zu nutzen, Filter gegen Viren einzusetzen oder Angriffe gegen die IT-Infrastruktur (sog. DDos-Attacken) abzuwehren.

Auch in solchen Fällen vereinbart die von der Stiftung mit der Geschäftsführung betraute Zürcher Kantonalbank technische und organisatorische Massnahmen, um die Vertraulichkeit der Kundendaten bei den Dienstleistern zu gewährleisten und z.B. vor Cyber-Kriminellen zu schützen. Es verbleibt jedoch die Möglichkeit, dass ausländische Behörden aufgrund des Auslandsbezugs und des dadurch anwendbaren ausländischen Rechts eine Herausgabe von Kundendaten anordnen dürfen. Die schweizerische Schweigepflicht kann eine solche Herausgabe nicht verhindern und die Daten können von den ausländischen Behörden nach Massgabe ihres anwendbaren ausländischen Rechts bearbeitet werden, z.B. für eigene Untersuchungen oder Verfahren. Je nach anwendbarem ausländischen Recht kann es sein, dass im Vergleich zur Schweiz kein angemessenes Datenschutzniveau herrscht und vergleichbare Rechte (z.B. Zugriffs- bzw. Weitergabebeschränkungen) fehlen.